Entwurf eines Beschlusses vorgelegt <sup>1</sup>), der die besondere Aufmerksamkeit der Völkerbundsmitglieder auf die Entschließung der Versammlung vom 6. Oktober 1937 lenken will und die Hoffnung ausspricht, daß die speziell interessierten Mächte keine Gelegenheit versäumen werden, mit anderen interessierten Mächten diejenigen Schritte zu prüfen, die zu einer gerechten Regelung des Fern-Ost-Konfliktes beitragen könnten.

Der Beschluß wurde am 2. Februar 1938 vom Rat unter Stimmenthaltung der Vertreter Polens und Perus, die das geschilderte Verfahren beanstandeten 2), angenommen und die Tagung geschlossen.

Mandelsloh.

## Die Konferenz zur internationalen Bekämpfung des Terrorismus (November 1937) 1)

T.

Die auf Grund des Beschlusses der Völkerbundsversammlung vom 10. Oktober 1936 <sup>2</sup>) durch den Ratsbeschluß vom 27. Mai 1937 <sup>3</sup>) einberufene Konferenz zur internationalen Bekämpfung des Terrorismus ist vom 1.—16. November 1937 in Genf zusammengetreten und hat zwei Konventionen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs angenommen <sup>4</sup>).

Die Konferenz war durch die Vorarbeiten des durch den Beschluß des Völkerbundsrats vom 10. Dezember 1934 5) im Anschluß an den ungarisch-jugoslawischen Streit eingesetzten Sachverständigenausschusses und eine ausführliche Beratung in der I. Kommission der 17. Bundesversammlung eingehend vorbereitet. In seiner ersten Tagung vom

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Times vom 3, 2, 1938; im englischen Oberhaus ist dieses Verfahren zum Gegenstand einer Erörterung geworden, vgl. die Bemerkung Lord Cecils (Parl. Deb., H. o. L., vol. 107, no. 29, p. 719) und die Antwort Viscount Halifax (ebenda no. 30, p. 791, 792).

<sup>2)</sup> Vgl. zu dem Vorgang, den diese Art des Verfahrens in dem Beschluß des Völkerbundsrates vom 17. 4. 1935 hat, den Aufsatz von Bruns, diese Zeitschr. Bd. V, S. 311f.

<sup>1)</sup> Über die Vorgeschichte vgl. v. Gretschaninow in dieser Zeitschr. Bd. V, S. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Actes de la 17e session ordinaire de l'Assemblée. Séances plén. S. d. N. Journ. Off. Suppl. spéc. Nr. 155, S. 115, 135.

<sup>3)</sup> S. d. N. C. (97e session) P. V. 4 (I).

<sup>4) »</sup>Convention pour la prévention et la répression du terrorisme «, Drucksache C. 546. M. 383. 1937, V; »Convention pour la création d'une Cour Pénale Internationale «, Drucksache C. 547. M. 384. 1937. V. (S. d. N., Journ. Off. 1938, p. 22 und 36.)

<sup>5)</sup> Diese Zeitschr. Bd. V, S. 135; ebendort S. 185 die gleichzeitig veröffentlichten französischen Vorschläge eines Abkommens zur Bekämpfung des Terrorismus — S. d. N. Journ. Off. 1934, S. 1839 (Drucksache C. 542, M. 249, 1934, VII).

30. April—8. Mai 1935 1) hatte der Sachverständigenausschuß zu den ihm von einer Anzahl von Regierungen unterbreiteten Vorschlägen Stellung genommen und den ersten Teil eines Abkommensentwurfs ausgearbeitet. Auf der 2. Tagung vom 7.—15. Januar 1936 2) ergaben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes grundsätzlich wünschenswert und gegenwärtig opportun sei. Der Ausschuß beschloß deshalb die Teilung des Entwurfs. Das erste Abkommen sollte die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das zweite die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zum Gegenstand haben. Die Annahme des ersten Abkommens sollte selbständig, die des zweiten dagegen nur in Verbindung mit der Annahme des ersten möglich sein 3). Diesem Plan entsprechend arbeitete der Ausschuß zwei Konventionsentwürfe aus. Der Völkerbundsrat beschloß daraufhin am 23. Januar 1936 4), die Entwürfe den Regierungen zur Stellungnahme 5) zuzuleiten und ihre Beratung auf die Tagesordnung der Bundesversammlung 1936 zu setzen. Diese entschied sich, obwohl sie in ihrer Entschließung die Bedenken einiger Regierungen hervorhob, am 10. Oktober 1936 6) auf Grund des von dem rumänischen Delegierten Pella erstatteten Berichts der I. Kommission 7) für die Fortführung der Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs. Sie beauftragte den Völkerbundsrat, nach erneuter Prüfung der Entwürfe und der Stellungnahme der Regierungen durch den Sachverständigenausschuß im Jahre 1937 eine internationale Konferenz einzuberufen.

Der Sachverständigenausschuß trat noch einmal vom 20.—26. April 1937 <sup>8</sup>) in Genf zusammen, um die beiden Konventionstexte zu entwerfen, die den Arbeiten der Konferenz als Grundlage gedient haben. In dem an den Rat erstatteten Bericht wird betont, daß der Ausschuß bei Abfassung der Entwürfe besonderes Gewicht darauf gelegt habe, klarzustellen, daß die Rechtsnormen der vertragschließenden Staaten über die politischen Straftaten nicht berührt würden.

Der Rat berief daraufhin die von der 17. Bundesversammlung beschlossene internationale Konferenz auf den 1. November 1937 nach

- 1) Drucksache C. 184, M. 102, 1935, V.
- 2) Drucksache A. 7, 1936, V.
- 3) Bericht des Präsidenten Graf Carton de Wiart an den Völkerbundsrat, a. a. O. S. 2/3.
  - 4) S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 119.
- 5) Die Antworten der Regierungen sind in den Drucksachen A. 24, 1936, V; A. 24 (a) u. (b) 1936, V; C. 552, M. 356, 1936, V, u. C. 194, M. 139, 1937, V veröffentlicht.
- 6) Actes de la 17e Session ordinaire de l'Assemblée; Séances plén., S. d. N. Journ. Off. Suppl. spéc. Nr. 155, S. 114, 135.
- 7) Drucksache A. 72. 1936. V. Actes de la 17e Assemblée; Procès-verbal de la première Commission. Journ. Off. Suppl. spéc. Nr. 156, S. 72, 84; Discussion générale ebendort S. 29—33, 34—62.
  - 8) Drucksache C. 222, M. 162. 1937. V.

Genf ein <sup>1</sup>). An der Konferenz nahmen 35 Staaten teil; Brasilien war durch einen Beobachter vertreten. Zu Beginn fand eine Generalaussprache über beide Entwürfe statt, in der der britische Delegierte erklärte, seine Regierung halte den Zeitpunkt zur Errichtung des Strafgerichtshofs für verfrüht und zumindest im Rahmen des Völkerbundes für unerwünscht. Auch die Annahme der I. Konvention werde in Großbritannien auf Schwierigkeiten stoßen, da die britische Gesetzgebung hinsichtlich der politischen Straftaten sich als ausreichend erwiesen habe <sup>2</sup>). Außer Großbritannien kündigten u. a. die Delegierten Norwegens, Indiens, Ungarns und Polens in den ersten Sitzungen an, daß sie das II. Abkommen nicht unterzeichnen würden <sup>3</sup>), während Frankreich, Belgien, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und die Sowjetunion sich für den Entwurf aussprachen <sup>4</sup>). Die Schweiz erklärte, sie könne sich an beiden Abkommen nicht beteiligen, versprach aber ihre Mitarbeit auf polizeilichem Gebiet <sup>5</sup>).

## II.

In den Beratungen über das Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus einigte man sich zunächst folgendermaßen über die Bestimmung des Begriffs »Terrorakt«:

»L'expression 'actes de terrorisme' s'entend des faits criminels dirigés contre un Etat et dont le but ou la nature est de provoquer la terreur chez des personnalités déterminées, des groupes de personnes ou dans le public. « (Art. I Abs. II)

Unter der Voraussetzung, daß es sich um Terrorakte im Sinne des Art. I handelt, verpflichten sich die Vertragschließenden in Art. 2, in ihrer Gesetzgebung folgende Handlungen, die auf ihrem Gebiet gegen andere am Vertrage beteiligte Staaten begangen werden, mit Strafe zu bedrohen:

- »(1) Les faits intentionnels dirigés contre la vie, l'intégrité corporelle, la santé ou la liberté:
- a) Des chefs d'Etat, des personnes exerçant les prérogatives du chef d'Etat, de leurs successeurs héréditaires ou désignés;
  - b) Des conjoints des personnes ci-dessus énumérées;
- c) Des personnes revêtues de fonctions ou de charges publiques lorsque ledit fait a été commis en raison des fonctions ou charges que ces personnes exercent.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. S. i Anm. 3. Über den Verlauf der Konferenz vgl. Résumé mensuel des travaux de la S. d. N. Vol. XVII Nr. 11.

<sup>2)</sup> Journal des Nations vom 2. XI. 1937.

<sup>3)</sup> Journal des Nations vom 2. u. 3. XI. 1937.

<sup>4)</sup> Journal des Nations vom 2. u. 3. XI. 1937.

<sup>5)</sup> Journal des Nations vom 3. XI. 1937; Résumé mensuel des travaux de la S. d. N. Vol. XVII Nr. 11, S. 313.

(2) Le fait intentionnel consistant à détruire ou à endommager des biens publics ou destinés à un usage public qui appartiennent à une autre Haute Partie contractante ou qui relèvent d'elle.

(3) Le fait intentionnel de nature à mettre en péril des vies hu-

maines par la création d'un danger commun.

(4) La tentative de commettre les infractions prévues par les dis-

positions ci-dessus du présent article.

(5) Le fait de fabriquer, de se procurer, de détenir ou de fournir des armes, munitions, produits explosifs ou substances nocives en vue de l'exécution, en quelque pays que ce soit, d'une infraction prévue par le présent article.«

In Art. 3 werden als Teilnahmehandlungen zu den in Art. 2 aufgeführten Delikten unter Strafe gestellt:

- $\mathfrak{p}(\mathfrak{l})$  L'association ou l'entente en vue de l'accomplissement de tels actes;
  - (2) L'instigation à de tels actes, lorsqu'elle a été suivie d'effet;
- (3) L'instigation directe publique aux actes prévus par les numéros 1, 2 et 3 de l'article 2, qu'elle soit ou non suivie d'effet;

(4) La participation intentionnelle;

(5) Toute aide donnée sciemment en vue de l'accomplissement d'un tel acte.«

Die Teilnahme ist strafbar, gleichgültig in welchem Lande die Haupttat begangen worden ist bzw. begangen werden soll (Art. 3 Abs. I), und muß, falls die Landesgesetzgebung die selbständige Strafbarkeit der Teilnahme nicht kennt, als gesonderte Straftat angesehen werden (Art. 4).

Bezüglich des Strafmaßes trifft das Abkommen keine Bestimmungen (Art. 19). Jedoch darf es für die Bemessung der Strafe keinen Unterschied machen, gegen welchen Staat sich die Tat gerichtet hat (Art. 5). Falls die Landesgesetzgebung Strafverschärfungen wegen Rückfalls auch dann eintreten läßt, wenn eine der den Rückfall begründenden Straftaten im Ausland begangen ist, müssen unter den landesrechtlich aufgestellten Bedingungen ausländische Verurteilungen wegen der in Artikel 2 und 3 genannten Delikte berücksichtigt werden (Art. 6). Soweit in einem Lande dem durch eine Straftat Geschädigten die Möglichkeit gegeben ist, sich am Verfahren als Privatpartei (partie civile) zu beteiligen, müssen den Vertragsstaaten und ihren Staatsangehörigen die gleichen Rechte gewährt werden (Art. 7).

Artt. 8—11 behandeln die Auslieferungsfragen, bei deren Beratung in der Konferenz Meinungsverschiedenheiten hervortraten. Ein Teil der auf der Konferenz vertretenen Staaten wollte nämlich die Möglichkeit, die Auslieferung zu verweigern, für den Fall gewahrt wissen, daß der um die Auslieferung ersuchte Staat die Tat als politisches Delikt ansehe<sup>1</sup>). Das Ergebnis der Diskussion war die unveränderte Annahme des im

<sup>1)</sup> Journal des Nations vom 6. XI. 1937.

Entwurf vorgesehenen Textes. Demnach werden die Delikte der Artt. 2 und 3 als in jedem zwischen den Vertragsparteien bereits abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Auslieferungsvertrag eingeschlossen betrachtet (Art. 8 Ziffer 1). Vertragsstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig sein lassen, erkennen diese Delikte unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit als Auslieferungsfälle an (Art. 8 Ziffer 2). Außerdem besteht die Auslieferungspflicht. wenn die Tat in dem Lande begangen worden ist, gegen das sie gerichtet ist (Art. 8 Ziffer 3). Die Auslieferungspflicht bezieht sich also hier auf Fälle, die nach Artt. 2, 3 nicht unter Strafe gestellt zu werden brauchen. Sie ist jedoch insofern eingeschränkt, als sie allen Bedingungen und Beschränkungen unterworfen ist, die das Landesrecht aufstellt (Art. 8 Staaten, die ihre eigenen Staatsangehörigen grundsätzlich nicht ausliefern, müssen diese wegen einer im Ausland begangenen, nach Artt. 2, 3 strafbaren Handlung nach ihrer Rückkehr bestrafen und zwar auch dann, wenn der Täter erst nach Begehung der Tat die Staatsangehörigkeit des Zufluchtlandes erworben hat (Art. 9). Art. 10 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer wegen eines im Ausland begangenen, in Artt. 2, 3 aufgeführten Delikts zu bestrafen ist. Die in Artt. 9 und 10 vorgesehene Pflicht zur Bestrafung im Falle der Nichtauslieferung findet auch auf Handlungen Anwendung, die auf dem Gebiete des Vertragsstaates, gegen den sie sich richten, begangen worden sind (Art. 11).

Unabhängig von den Bestimmungen des Art. 2 Ziffer 5 verpflichten sich die Vertragschließenden in Art. 13, den Besitz, die Weitergabe und Verteilung von Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen gesetzlich zu regeln. Wegen der Bedeutung gefälschter Personalpapiere für die Ausführung politischer Terrorakte sollen nach Art. 14 in den Landesgesetzgebungen folgende Handlungen mit Strafe bedroht werden, ohne Unterschied, ob es sich um in- oder ausländische Dokumente handelt:

»a) Tous les faits frauduleux de fabrication ou d'altération de passeports ou autres documents équivalents;

b) Le fait d'introduire dans le pays, de se procurer ou de détenir de tels documents qui sont faux ou falsifiés, sachant qu'ils le sont;

c) Le fait de se faire délivrer de tels documents sur déclarations ou pièces fausses;

d) L'usage fait sciemment de tels documents faux ou falsifiés ou établis à une autre identité que celle du porteur.

Zur Bekämpfung der Terrorakte soll in jedem Lande eine Zentralstelle errichtet werden, von der die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Terrorakte der Artikel 2 und 3 und der Straftaten des Art. 14, sofern sie mit der Vorbereitung von Terrorakten in Beziehung stehen, zusammengefaßt werden (Art. 15, Ziffer 1). Sie soll mit den Gerichten und Polizeibehörden des eigenen Landes und den ihr entsprechenden Zentralstellen der anderen Vertragsstaaten in Verbindung stehen (Art. 15, Ziffer 2, 3). Diesen gegenüber ist sie zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet (Art. 16). Art. 17 legt die Verpflichtung zur Rechtshilfe und das Rechtshilfeverfahren fest. Art. 18 lautet:

»La participation d'une Haute Partie contractante à la présente Convention ne doit pas être interprétée comme portant atteinte à son attitude sur la question générale de la compétence de la juridiction pénale comme question de droit international.«

Art. 20 enthält Bestimmungen über die Regelung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Abkommens.

Das Abkommen steht den Völkerbundsmitgliedern sowie jedem Nichtmitgliedstaat, der entweder auf der Konferenz vertreten war oder dem der Rat eine Abschrift des Abkommens übermittelt, bis zum 31. Mai 1938 zur Unterzeichnung offen (Art. 21). Vom 1. Juni 1938 an können die in Art. 21 genannten Staaten ihren Beitritt erklären (Art. 22). Das Abkommen tritt am oo. Tage nach dem Empfang der dritten Ratifikationsbzw. Beitrittsurkunde mit der Eintragung beim Völkerbundssekretariat in Kraft (Art. 26). Da das Inkrafttreten nicht von der Ratifikation durch einen Unterzeichnerstaat abhängig gemacht ist, kann das Abkommen auch dann wirksam werden, wenn lediglich drei Beitrittserklärungen vorliegen. Die Ratifikation bzw. der Beitritt unter Vorbehalt ist gestattet. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten kein Widerspruch, so gilt der Vorbehalt als angenommen, andernfalls muß entweder auf den Vorbehalt oder auf die Teilnahme am Abkommen verzichtet werden (Art. 23). Vorbehalte hinsichtlich der Einschränkung des Abkommens auf das Mutterland unter Ausschluß der Kolonien, Protektorate, überseeischer Gebiete, Vasallenstaaten und Mandatsländer sind ohne Beobachtung des in Art. 23 vorgeschriebenen Verfahrens wirksam. Eine solche Einschränkung kann auch nachträglich erfolgen, nachdem das Abkommen in diesen Gebieten bereits zur Anwendung gelangt war (Art. 25). Die Kündigung des Abkommens wird ein Jahr nach ihrem Empfang durch den Generalsekretär wirksam (Art. 29).

## III.

Das II. Abkommen setzt die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus voraus, so daß die Unterzeichnung bzw. der spätere Beitritt von der Annahme der I. Konvention abhängig ist (Artt. 49, 50). Der internationale Strafgerichtshof ist zuständig zur Aburteilung von Personen, die wegen einer der in der I. Konvention vorgesehenen strafbaren Handlungen angeklagt sind (Art. 1). Jeder vertrag-

schließende Staat kann sich von der Verpflichtung, seinerseits ein Strafverfahren auf Grund der Artt. 2, 3, 9 und 10 des I. Abkommens durchzuführen oder auf Grund von Art. 8 dieses Abkommens den Täter auszuliefern, dadurch befreien, daß er den Angeklagten vor den internationalen Strafgerichtshof bringt (Art. 2 Abs. I-III). Der Gerichtshof mit dem Sitz im Haag ist eine ständige Körperschaft, tagt jedoch nur, wenn ein an dem Abkommen beteiligter Staat ihn mit einer Strafverfolgung befaßt (Artt. 3, 4, 25). Er besteht aus je fünf ordentlichen und stellvertretenden Richtern, die alle verschiedenen Vertragsstaaten angehören müssen (Art. 6) 1). Die Richter müssen eine anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet des Strafrechts besitzen und entweder Mitglied eines Strafgerichts sein bzw. gewesen sein oder die zur Ernennung zum Strafrichter in ihrem Lande erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 5). Der Ständige Internationale Gerichtshof soll ersucht werden, aus den von den Vertragsstaaten vorgeschlagenen Kandidaten die Richter auszuwählen (Art. 7). Die Mitglieder des Gerichtshofs genießen die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten (Art. 9). Art. 10—13 behandeln die Amtsdauer und Ersetzung der Richter. Der Gerichtshof regelt sein Verfahren selbst (Art. 15). Er tagt in einer Besetzung von fünf Mitgliedern (Art. 18). Kein Richter darf in einer Sache mitwirken, mit der er früher irgendwie befaßt war (Art. 19).

Der Staat, der einen Angeklagten vor den Gerichtshof bringt, übernimmt dadurch die Verpflichtung, die Anklage zu führen, falls nicht das Land, gegen das die Tat gerichtet war oder auf dessen Gebiet sie verübt worden ist, an seine Stelle zu treten wünscht (Art. 25 Abs. III). Jede unmittelbar durch die strafbare Handlung geschädigte Person kann mit Genehmigung des Gerichts als Privatpartei am Verfahren beteiligen, allerdings nur in den Verhandlungen über die Schadensersatzpflicht auftreten (Art. 26, Abs. II). Der Gerichtshof ist sowohl hinsichtlich der Person der Angeklagten als auch hinsichtlich der Tat an die Anklage gebunden (Art. 27). Er entscheidet über Zuständigkeitsfragen, die sich während des Verfahrens erheben und hat zu diesem Zweck die Bestimmungen der beiden Konventionen und die allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuwenden (Art. 45 Abs. I). Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs von einem Staat, der nicht die Anklage erhoben hat, bestritten, weil der Fall seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterliege, so muß, falls dieser Staat nicht zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit durch den Gerichtshof dem Verfahren beitritt, das für die Beilegung von Streitigkeiten vorgesehene Verfahren des Art. 48 beob-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Solange das Abkommen noch nicht zwischen 12 Vertragschließenden in Kraft ist, dürfen ein ordentlicher und ein stellvertretender Richter die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, aber nicht an derselben Verhandlung teilnehmen (Art. 47).

achtet werden, das dem in Art. 20 der I. Konvention geregelten Verfahren entspricht (Artt. 45 Abs. II, 48).

Der Angeklagte muß von einem Anwalt verteidigt werden, der ihm, falls er von sich aus keine Wahl trifft, von Amts wegen beigeordnet wird (Art. 29). Das Gericht entscheidet über die Inhaftnahme bzw. Fortdauer der Haft und über die Erhebung von Beweisen; in der Wahl der Beweismittel ist es frei (Artt. 31, 32). Der Rechtsberater des Angeklagten und die Vertreter der beteiligten Staaten müssen zu Verhören, Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie Gegenüberstellungen geladen werden (Art. 34). Die Sitzungen sind öffentlich; jedoch kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beratung ist geheim. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Das Urteil wird in jedem Fall in öffentlicher Sitzung verkündet (Artt. 35—38).

Der Gerichtshof hat das Gesetz des Landes, auf dessen Gebiet die Tat begangen worden ist, und das des anklagenden Staates in Betracht zu ziehen und das mildere anzuwenden (Art. 21). Ist kein Mitglied des Gerichts Angehöriger des Landes, dessen Recht angewendet werden muß, so kann ein Jurist mit anerkannter Sachkenntnis des betreffenden Rechtsgebietes als Beisitzer mit beratender Stimme zugezogen werden (Art. 22).

Die Vollstreckung von Todes- und Freiheitsstrafen geschieht durch den vom Gericht bezeichneten Staat; dieser ist nach Anhörung des Präsidenten des Gerichtshofs zur Ausübung des Begnadigungsrechts befugt. Die Todesstrafe kann durch den mit der Vollstreckung beauftragten Staat in die nach seiner Gesetzgebung höchstzulässige Freiheitsstrafe umgewandelt werden (Artt. 40—42). Das Gericht entscheidet ferner über Einziehung, Rückerstattung und Schadensersatzpflicht (Art. 39). Die Vollstreckung geschieht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung durch die Staaten, in denen sich die betreffenden Gegenstände bzw. Vermögensstücke des Verurteilten befinden (Art. 39 Abs. III). Gegen die Urteile des Gerichtshofs ist das Rechtsmittel der Revision zulässig, deren Voraussetzungen das Gericht in seinem Reglement bestimmen wird (Art. 43).

Die Unterzeichner können Vorbehalte nur bezüglich des Art. 26 Abs. II machen, der die Teilnahme am Verfahren als »partie civile« behandelt (Art. 51). Hinsichtlich der Kolonien, Protektorate, überseeischen Gebiete, Vasallenstaaten und Mandatsländer sind die gleichen Beschränkungen wie in Art. 25 der Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus gestattet (Art. 52).

Das Abkommen kann bis zum 31. Mai 1938 von jedem Staat unterzeichnet werden, der das Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus unterzeichnet hat. Die Ratifikation des zweiten Abkommens hat die des ersten zur Voraussetzung. Vom 1. Juni 1938 ab

steht das Abkommen jedem Staat, der es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen, vorausgesetzt, daß er seinen Beitritt zum ersten Abkommen erklärt bzw. als Unterzeichner des ersten Abkommens dieses ratifiziert hat. Innerhalb eines Jahres nach Empfang der siebenten Ratifikationsbzw. Beitrittsurkunde durch den Generalsekretär des Völkerbundes wird die niederländische Regierung eine Tagung der Vertragsstaaten einberufen, auf der der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzt werden wird, der jedoch von dem Inkrafttreten des Abkommens zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus abhängig ist (Art. 53).

## TV

Das erste Abkommen wurde sofort von den Delegierten von 20 Ländern 1), das zweite von 10 2) unterzeichnet.

Der Vertreter Großbritanniens erklärte 3) entsprechend seinen Ausführungen zu Beginn der Konferenz 4), er sei zur Unterzeichnung des Abkommens zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus nicht in der Lage, da Großbritannien gegenwärtig keine internationalen Verpflichtungen übernehmen wolle, die eine Änderung seiner inneren Gesetzgebung erforderten. Die britische Regierung werde jedoch das Abkommen unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Beitritts unter Vorbehalt prüfen. An der Errichtung des Strafgerichtshofs werde sich Großbritannien nicht beteiligen und begrüße es, daß das Gericht nicht in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zum Völkerbund stehe 5). Polen sah ebenfalls von einer Unterzeichnung ab, da seine Abänderungsvorschläge nicht berücksichtigt worden waren und es den angenommenen Text zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nicht für geeignet hielt 6). Der Delegierte der Sowjetunion erklärte, daß seine Regierung im Falle der Unterzeichnung der beiden Abkommen ausdrücklich feststellen werde, daß sie hinsichtlich der Regelung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Abkommen keine anderen Verpflichtungen übernehme als diejenigen, denen sie als Völkerbundsmitglied unterliege 7).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ägypten, Albanien (ad referendum), Argentinien, Belgien (ad referendum), Bulgarien, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Frankreich (mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Kolonien), Griechenland, Indien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen (ad referendum), Peru, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und Venezuela (Tätigkeit des Völkerbundes Nov. 1937, S. 443).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Belgien (ad referendum), Bulgarien, Frankreich (mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Kolonien), Griechenland, Jugoslawien, Niederlande, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei und Türkei (a. a. O.).

<sup>3)</sup> Résumé mensuel, a. a. O. S. 312.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 3.

<sup>5)</sup> Vgl. den Bericht über die Schlußsitzung der Konferenz vom 16. XI. 1937 im Journal des Nations vom 17. XI. 1937.

<sup>6)</sup> Résumé mensuel, a. a. O.; Journal des Nations vom 14./15. XI. 1937.

<sup>7)</sup> Résumé mensuel, a. a. O.; Journal des Nations vom 17. XI. 1937.